

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- Flurstücksgrenze
- NUTZUNGSGRENZE
- GEBÄUDE
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MALIERE
- n. n. l. l. WALD

Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Verpflichtungserklärung vom Amt gestattet worden. Art. 2

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

STADT: HANN - MÜNDE
 KREIS: OÖTINGEN
 REG.-BEZ.: HILDESHEIM

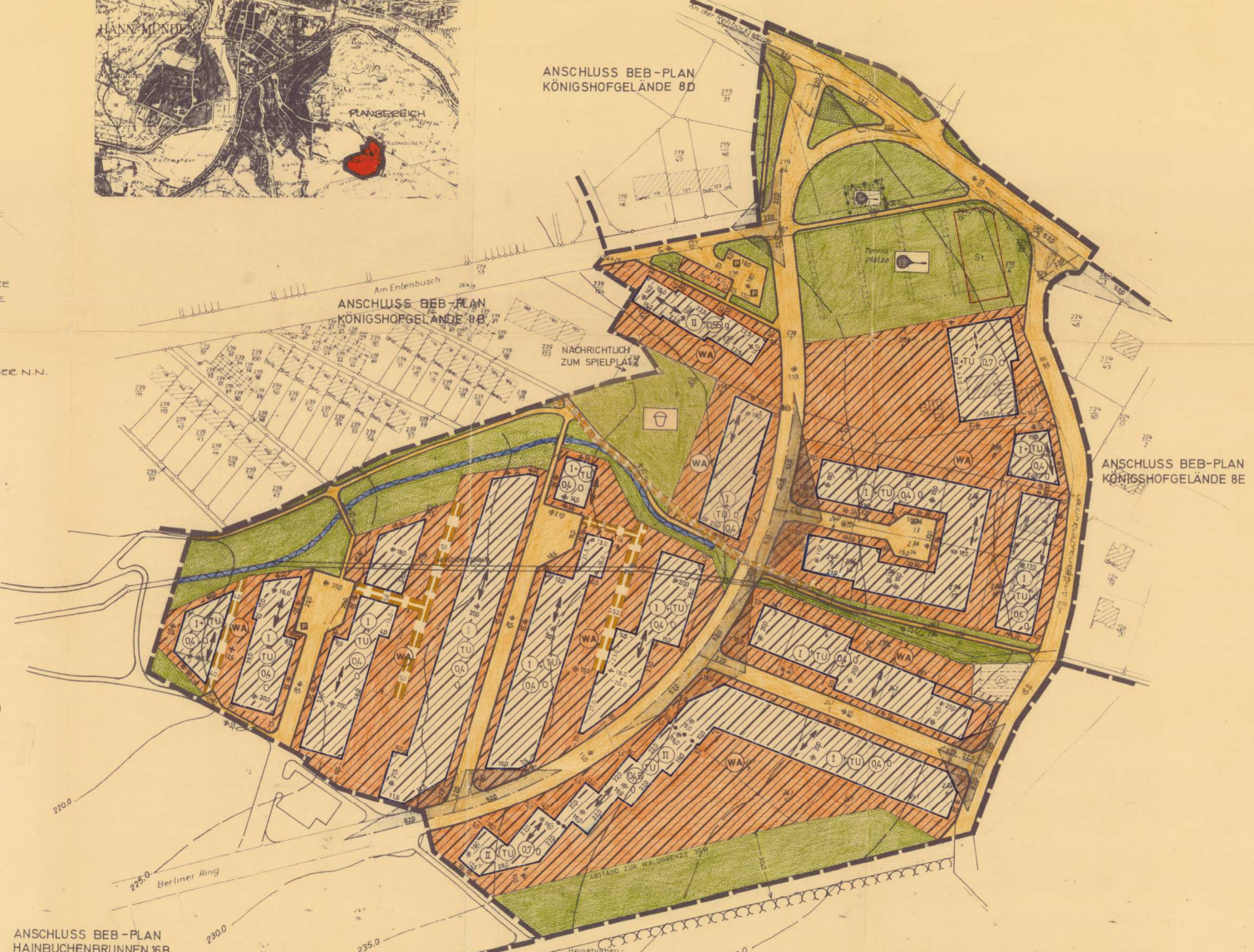
DEMARKING: HANN - MÜNDE
 KATASTERBLATT: OÖTINGEN 25
 FLUR:

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
 BEBAUUNGSPLAN
 BEFUGIGT
 BEGRÜNDUNG

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE BAUPLANUNG DIE ERHALTEN ZU BLEIBEN UND IN ZUG DER BAUWEISEN AN ORT UND STELLE WIEDER ANZUPflanzen SIND. BEI EINER ANDEREN ANORDNUNG VON PflANZEN, DIE ERHALTEN ZU BLEIBEN SIND, SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE GEMISCHTE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPflanzen UND ZUERHALTEN SIE. SIE SIND AUF E OPA BALGEMISCHTE BAUWEISE BOWFEST ZUHALTEN. NUR WENN DIE ERHALTEN BÄUME AN ORT UND STELLE ERHALTEN UND ERHALTEN VERFÜHRT (S. 9 PAR. 1 ZIFFER 10b) SIND.

LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I: ALLEMGEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - II: ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
 - I: ZWINGEND
 - TU: HALBE UNTERGESCHOSSE FÜR WOHNGEBIET
 - TU: ZWINGEND
 - GA: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
 - 0: OFFENE BAUWEISE
 - g: GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAUINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIESTICHTUNG)
- VERKEHRSPFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - P: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN
 - BEDECKUNG DER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - BEDECKUNG DER SICHTFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORANUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFÄLLEN
 - UMFORMSTATION
- FLÄCHEN FÜR BEBEIDUNG VERKEHRSPFLÄCHEN UND HALTBAUWERKEITUNGEN
 - BEWÄSSERUNGSLICHTBEREICH
 - WASCHBEREICH VERKEHRSPFLÄCHEN
- GRÜNPFLÄCHEN
 - GRÜNPFLANZE
 - SPIELPLATZ
 - TENNISPLATZ
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 - WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FRIESTICHTUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GÄRDEN
 - ST: STELLPLATZ
 - GA: GARAGEN
 - MIT GEH-FAHRE-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSER DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - SICHTDREIECKSPFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG AUFZUSCHÜTTLAN, SOWIE BEWACHS UND EINER BEGRIFFEN BIS ZU 20 CM ÜBER FAHRSCHNITT- OBERKANTE FREIZUHALTEN.



ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8D

ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8B

ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8E

ANSCHLUSS BEB-PLAN HAINBUCHENBRUNNEN 16B

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRE ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) HOHER SIND, ALS DIE ZULASSENE (HOCHSTGRENZE) HOHER SIND, DIE ZULASSENE (HOCHSTGRENZE) HOHER SIND, NACH § 9 ABS. 1 BODENF. NICHT ÜBERSCHREITEN.

1. ÄNDERUNG

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.7.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geographisch einwandfrei. Die Verpflichtungserklärung der Neu- und Bestandsliegenschaftsberechtigten in die Angelegenheit ist einwandfrei erfolgt.

Göttingen, den 21.10.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluss vom 2.10.1973 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. beschlossen.

AM 2.10.1973
 HANN. MÜNDEN, DEN 31.7.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch:

L. KELLER, HANN. MÜNDEN, ORTSPLANER

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluss vom 2.10.1973 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. beschlossen.

AM 2.10.1973
 HANN. MÜNDEN, DEN 31.7.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Stunde ist erfolgt. Der Bürger hat die Möglichkeit, sich an der Auslegung zu beteiligen. Die Auslegung ist erfolgt am 2.10.1975 gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. öffentlich durch HESS, NIEDERS. ALLGEMEINE VERORDNUNG.

HANN. MÜNDEN, DEN 31.7.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. vom 2.10.1975 bis 2.11.1975.

HANN. MÜNDEN, DEN 31.7.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Als Ergänzung zum Rat der Stadt/Gemeinde hat der Rat mit Beschluss vom 29.9.1976 gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. (HOCHSTGRENZE) HOHER SIND, NACH § 9 ABS. 1 BODENF. NICHT ÜBERSCHREITEN.

AM 29.9.1976
 HANN. MÜNDEN, DEN 31.7.1975

[Signature]
 Stadt- und Gemeindevorstand

Genehmigt gemäß § 9 Abs. 1 BODENF. nach Maßgabe des Beschlusses vom 29.9.1976.

Hilleshelm, den 28.9.1976

Der Regierungspräsident
 im Auftrage
[Signature]
 Hilleshelm

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie Ort und Stunde ist erfolgt am 29.10.1975 gemäß § 2 Abs. 1 BODENF. im Verwaltungsverfahren des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich bekannt gemacht.

HANN. MÜNDEN, DEN 7.12.1976

GEZ. LANGE
 STADT- u. GEMEINDEVORSTAND

STADT MÜNDEN
BEBAUUNGSPLAN 16A
1. ÄNDERUNG
HAINBUCHENBRUNNEN

DIESE 1. ÄNDERUNG TRITT IN IHREM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES 16 A

M. 1:1000

BUNDESBAU- u. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

